



Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung der Genehmigung
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB);
21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wörthseeufer)

Mit Bescheid vom 22.05.2026, Az.: 407 V – 66-1-5y, hat das Landratsamt Starnberg die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seefeld für den Bereich Wörthseeufer genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Änderungsgebiet setzt sich aus zwei voneinander getrennten Teilbereichen (Nord und Süd) zusammen (siehe nachfolgende Übersichtskarte):



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026





Folgende Grundstücke, jeweils Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee, werden von der Flächennutzungsplanänderung umfasst:

Teil Nord

468 (Teilfläche), 468/19, 470/19, 470/20, 470/23, 470/24, 470/25, 470/26, 470/27, 470/28, 470/29, 470/32, 470/33, 470/35, 470/36, 470/37, 470/38, 470/39, 470/42 (Teilfläche), 470/45, 470/61, 470/103 (Teilfläche), 915, 916, 917, 918, 919, 922, 923, 924, 925, 926, 927/1, 927/2, 927/4, 927/5, 927/6, 927/7, 927/8, 927/9, 927/10, 927/11, 927/12, 927/13, 927/14, 927/15 und 927/17.

Teil Süd

468 (Teilfläche), 470/4, 470/5, 470/6, 470/7, 470/8, 470/9, 470/10, 470/11, 470/14, 470/15, 470/16, 470/22, 470/30, 470/31, 470/40, 470/41, 470/47, 470/63, 470/71, 470/119, 907, 908, 909, 910, 911 und 913.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes kann mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

**in der Gemeindeverwaltung Seefeld (Bauamt, 1. OG, Zimmer 17),
Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld,
während der Dienststunden
Montag 8:00-12:00 Uhr,
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,
Donnerstag und Freitag 8:00-12:00 Uhr**

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes kann vorübergehend auch online auf der **Internetseite der Gemeinde** (www.seefeld.de) unter **Ortsentwicklung / Bauleitplanung** (<https://www.seefeld.de/ortsentwicklung/bauleitplanung.php>) und anschließend dauerhaft auf der Informationsplattform „GEOLIS“ des Landkreises Starnberg eingesehen werden (eine Verlinkung zur Plattform ist auf vorgenannter Internetseite der Gemeinde zu finden).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

GEMEINDE SEEFELD


Klaus Kögel
Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 28.05.2026
abzunehmen am: 02.07.2026